

## **LSG-H 70 Calenberger Leinetal**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover  
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 45

Hinweis:

I. Änd.VO vom 04.05.1998

II. Änd.VO vom 29.09.2017

### **Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Calenberger Leinetal“ (LSG-H 70) in der Stadt Pattensen, Landkreis Hannover**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 13.5.1997 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der im Bereich der Stadt Pattensen, Gemarkungen Jeinsen und Schulenburg liegende Landschaftsteil "Calenberger Leinetal" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Pattensen und dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 556 ha.

#### **§ 2**

#### **Charakter und Schutzzweck**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet "Calenberger Leinetal" liegt im Naturraum Calenberger Lößbörde. Der überwiegende Teil gehört zur naturräumlichen Einheit "Sarstedter Talung", während der Südwestteil der Einheit "Eldagser Lößhügel" zuzuordnen ist.  
Bei dem geschützten Bereich handelt es sich um einen Teil des Sarstedter Leinetales und um den Schulenburger Berg mit seinen nördlichen und nordwestlichen Ausläufern.  
Trotz Ausbaumaßnahmen in früheren Jahren hat die Leine in diesem Abschnitt einen leicht mäandrierenden Verlauf. Die wertvollen Kies- und Sandvorkommen sind teilweise bereits ausgebeutet worden oder befinden sich in mehreren Bereichen noch im Abbau. An den Talrändern und auch im Talraum bis an die Leine heran überwiegt die ackerbauliche Nutzung. Nur wenige ungünstig geformte oder niedrig liegende Flächen werden noch als Grünland genutzt. Der Nordhang des Schulenburger Berges wird etwa bis zur halben Höhe beackert. Daran schließt sich Buchenmischwald an.

Eine Besonderheit stellt die Feste Calenberg dar, der Stammsitz des Welfenhauses und damit gleichzeitig auch die namensgebende Burg für das ehemalige Fürstentum Calenberg. Sie wurde um 1290 auf einer in der Leineau liegenden Kalkmergelbank erbaut und bis zum Jahre 1720 bis auf geringe Reste abgebrochen. Die üppig bewachsenen Anlagen treten als grüne Insel in der Niederung besonders in Erscheinung. Aus archäologischer und baudenkmalpflegerischer Sicht hat die Burganlage hohe landesgeschichtliche Bedeutung.

Das Kernstück des LSG befindet sich nördlich der Feste Calenberg. Es liegt relativ abgeschlossen zwischen der Leine und dem Rössingbach. Die hier schon vor langer Zeit ausgekiesten Flächen haben sich zu naturnahen Teichen entwickelt. Sie stellen zusammen mit dem üppigen Bewuchs an den Fließgewässern sowie den strukturreichen Übergängen zwischen Fließ- und Stillgewässern einen besonders schutzwürdigen Bereich dar. Diese Landschaftsbestandteile gliedern die ansonsten ausgeräumte Landschaft vielfältig und sind somit für das dortige Landschaftsbild bestimmend.

Darüber hinaus stellen sie einen wertvollen Lebensraum für heimische Pflanzen und Tiere dar und dienen als Trittstein zur Biotopvernetzung. Sie sind somit für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes von großer Bedeutung und damit unverzichtbar.

Seinen besonderen Reiz erhält das Landschaftsbild des Schutzgebietes "Calenberger Leinetal" durch den fließenden Übergang vom Tal in das angrenzende Hügelland. Nur an einigen Stellen ist der Talrand deutlich durch Terrassenkanten markiert.

Die vorhandenen Höhenunterschiede zwischen Talraum und den Randbereichen ermöglichen wechselseitig schöne Einblicke in die unterschiedlichen Landschaftsformen und haben für den Betrachter einen hohen Erlebniswert. Die den Charakter des Schutzgebietes prägenden Landschaftselemente wie der Flusslauf der Leine, der Rössingbach, die Teiche und die verbliebenen Gehölzstrukturen, sind Lebensräume für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten und dienen damit dem Naturhaushalt.

Durch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sind viele wertvolle Kleinstrukturen verlorengegangen. Dadurch ist die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bedeutsame Vielfalt an Lebensräumen stark gefährdet. Die noch vorhandenen Landschaftselemente bedürfen deshalb dringend des Schutzes und der Pflege, um ihren Bestand langfristig zu sichern. Zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Funktionen ist eine Vermehrung naturnaher bzw. natürlicher Elemente und Strukturen anzustreben.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes.  
Dazu zählen:
  - die Fließ- und Stillgewässer und deren Gehölzsäume,
  - Wälder, Restwaldstücke, Einzelbäume, Hecken und Feldgehölze,
  - das Bodenrelief,
  - die Restgrünlandflächen.
2. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu ist bzw. sind:
  - eine natürliche Fließgewässerdynamik zuzulassen und die Funktionen des Talraumes als natürliches Überschwemmungsgebiet zu sichern,
  - eine hohe, naturnahe Wassergüte wiederherzustellen und zu erhalten,
  - die vielfältigen Lebensräume zu sichern und zu entwickeln,
  - der Grünlandanteil im Niederungsbereich zu erhöhen,
  - der Waldanteil durch natürliche Laubwälder zu erhöhen,
  - der Anteil von Feldgehölzen und Hecken in den ackerbaulich genutzten Bereichen zu erhalten und zu erhöhen,
  - Ackerraine und Hochstaudensäume zu erhalten und zu vermehren.
3. Den Erholungswert der Landschaft für die Naherholung zu verbessern, ohne den Kernbereich nördlich der Feste Calenberg weitergehend zu erschließen.

## § 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z.B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o.ä.);
  - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen, insbesondere:
    - a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
    - b) Einfriedungen aller Art;
    - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
  - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
  - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
  - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
  - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
  - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z.B. Ziergehölze oder Fichten);
  - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
  - 9) Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
  - 10) über den Gemeingebrauch hinaus oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Brunnen anzulegen, neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
  - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z.B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o.ä.);
  - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
    - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
    - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:

- 1) Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
  - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Altenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;
  - 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen;
  - 4) seismische Messungen;
  - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
  - 6) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nicht standortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
  - 7) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
  - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
  - 9) die Umwandlung von Grünland in Ackerland über eine Vegetationsperiode hinaus oder das Aufforsten von Grünland.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1,3,4 und 6 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

## § 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Hofweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzruckschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt (z.B. können bei unbefestigten Wegen Feldsteine oder Dachziegel ohne Mörtel Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder Boden abgedeckt werden).
- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.
- (8) Im Bereich der Feste Calenberg sind bau- und bodendenkmalpflegerische Maßnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn 1, 2, 3, 4, 5 und 6 freigestellt.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 21.5.1997

LANDKREIS HANNOVER

Kruse  
Landrätin

LS.

Fastabend  
Erster Kreisrat

## **LSG-H 70 - I. Änderungsverordnung – Calenberger Leinetal**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover  
Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, S. 48

**I. Änderungsverordnung  
zur Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles  
"Calenberger Leinetal"  
Landschaftsschutzgebiet Nr. 70  
vom 21.05.1997 (Abl. LK Han. 1997/Nr. 23 vom 05.06.1997, S. 326)**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 24.02.1998 folgende Verordnung beschlossen:

### § 1 Änderungen

§ 5 (Freistellungen) wird um folgenden Absatz 9 ergänzt:

"Der genehmigungspflichtige Bodenabbau innerhalb der im Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt bzw. unterliegt nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1".

### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 04.05.1998  
Az.: 672 1205/H 70 I

Landkreis Hannover

Kruse  
Landrätin

Droste  
Oberkreisdirektor

## **LSG-H 70 - II. Änderungsverordnung – Calenberger Leinetal**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 46 vom 30.11.2017, S. 480

Eine berichtigte Fassung der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Karte ist veröffentlicht worden im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 49 vom 22.12.2017, S. 520

### **II. Änderungsverordnung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Leinetal“ (LSG-H 70) in der Stadt Pattensen, Region Hannover**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 19 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

#### **§ 1 Löschung**

- (1) Der in der anliegenden Karte im Maßstab 1: 5.000 schraffierte Bereich wird aus dem Landschaftsschutzgebiet gelöscht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Der gelöschte Bereich hat eine Größe von ca. 2 ha. Dadurch verringert sich die Größe des Landschaftsschutzgebietes auf ca. 554 ha.

#### **§ 2 Änderungen**

1. In der Überschrift wird „Landkreis Hannover“ durch „Region Hannover“ ersetzt.
2. a) In § 1 Abs. 2 wird die Formulierung „dem Landkreis Hannover, Amt für Naturschutz“ durch „der Region Hannover – Fachbereich Umwelt“ ersetzt.  
b) In § 1 Abs. 3 wird die Größenangabe 556 ha durch 554 ha ersetzt.
3. Der bisherige Abs. 2 des § 3 wird durch den folgenden Abs. 2 ersetzt:
  - (2) Die Naturschutzbehörde kann, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
4. Als Abs. 3 des § 3 wird folgender Text angefügt:
- (3) Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
5. Der bisherige § 6 wird durch folgenden § 6 ersetzt:
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis Ziffer 12 zuwiderhandelt oder
  2. Handlungen nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 bis Ziffer 9 vornimmt
- ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung vorliegen oder eine Erlaubnis oder eine Befreiung gewährt wurden.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 29.09.2017

Az. 36.24 1205/ H 70 II

Region Hannover

Der Regionspräsident

Hauke Jagau

L. S.